

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar

Landesgeschäftsordnung

Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Präambel:

Der BdP Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar ist eine Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP). Damit gelten für den Landesverband die Bundessatzung und alle Ordnungen auf Bundesebene. Die Landesgeschäftsordnung ist als Ergänzung zu der jeweils aktuellen Bundessatzung und den übrigen Ordnungen auf Bundesebene zu sehen.

§ I Die Landesversammlung

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf orientiert sich an dem in der Bundesordnung festgelegen Verlauf der Bundesversammlung, sofern die Landesgeschäftsordnung es nicht anders regelt.

§ 1.1 Anträge

- (1) Anträge an die Landesversammlung sollen schriftlich bis zum zeitlich davor liegenden Termin des Frühjahrs-SST (Stammes- und Stufenführungstreffen), müssen spätestens jedoch 4 Wochen vor der Landesversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Der digitale Weg ist erwünscht.
- (2) Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung analog zu den Anträgen der in der Bundesordnung gelisteten Anträgen bei einer Bundesversammlung gestellt werden.
- (4) Behandlung und Abstimmung von Anträgen werden analog zu der Vorgehensweise bei einer Bundesversammlung gehandhabt.

§ 1.2 Delegiertenschlüssel

Der Schlüssel für die Landesdelegierten basiert auf der Zahl der gemeldeten und an den Landesverband bezahlten Personen der örtlichen Gruppen. Grundlage sind die zum Zeitpunkt der Landesversammlung an den Landesverband abgeführten Jahresbeiträge.

Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

Aufbaugruppen 1 Delegierte Person Stämme bis zu 20 Mitglieder 1 Delegierte Person Stämme 21 – 40 Mitglieder 2 Delegierte Stämme 41 – 60 Mitglieder 3 Delegierte usw. Der/die Aufbaugruppenleitende bzw. der/die Stammesführerde sind per Definition Delegierte. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt eine Vertretung im Amt das Delegiertenmandat.

§ 1.3 Protokoll

Das Protokoll wird von einer oder mehreren zuvor bestimmten Personen geführt und nach der Prüfung durch den Vorstand den Stämmen per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 2 Der Landesvorstand

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Landesleitung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber dem Bundesverband. Er sorgt für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten im Interesse des Landesverbandes und für die fristgerechte Ladung zu Landesversammlung. Der Landesvorstand hat gegenüber den Landesbeauftragten Weisungsrecht.

§ 3 Die Landesleitung

Die Landesleitung bildet sich aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Die Landesbeauftragten werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und müssen von der Landesversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Landesvorstandes gebunden. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand bestimmt für welche Bereiche er Landesbeauftragte einsetzen möchte. Die folgenden Bereiche sind dabei verpflichtend:

- Wölflingsstufe
- Pfadfistufe
- RangerRover-Stufe
- Ausbildung

Mögliche weitere Bereiche sind unter anderem:

- Kanzlei/Mitgliederverwaltung
- Landesmaterial
- Medien
- Vertretung Landesjugendringe & RDPm/RdPw
- Stämme
- Intakt

Der Landesvorstand kann für schon vorhandene Landesbeauftragten-Bereiche zwischen den Landesversammlungen weitere Landesbeauftragte nachberufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

§ 3.1 Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung koordiniert die landesverbandsweiten Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere Ausbildungslehrgänge und Landeszeltlager. Die

Landesbeauftragten sind für die von ihnen übernommenen Bereiche weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Sie haben über ihre Aktivitäten gegenüber der Landesleitung ein Informationsgebot.

§ 4 Kassenprüfung

Für die Prüfung der Landeskasse sind von der Landesversammlung mindestens zwei Kassenprüfende zu wählen. Die Kassenprüfenden dürfen zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Landesleitung sein. Die Landeskasse soll von den Kassenprüfenden einmal im Jahr geprüft werden. Sie muss spätestens alle zwei Jahre, oder vor Neuwahlen geprüft werden. Kassenprüfenden haben über die erfolgte Prüfung der Landesversammlung zu berichten.

§ 5 Stammes- und Stufenführungstreffen (SST)

Die Arbeitsgruppe der Stammesführungen und Aufbaugruppenleitenden auf dem SST ist das Gremium mit der Landesleitung. Es tritt zweimal im Jahr zusammen mit dem Ziel des Informationsaustausches und der Koordination der Aktivitäten und gegenseitiger Unterstützung. Es dient weiterhin der Vorbereitung von Beschlüssen, hat jedoch keine beschlussfassende Gewalt.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 16.03.97 in Quierschied.

Geändert auf der Landesversammlung am 08.03.98 in Kaiserslautern.

Geändert auf der Landesversammlung am 31.10.2020 wegen der Corona-Pandemie online

Geändert auf der Landesversammlung am <mark>27.04.2024</mark> in Altfortweiler